

INFORMATIONSBLATT ZUR BEIHILFEFÄHIGKEIT EINER SOZIOThERAPIE nach § 25 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO)

Aufwendungen für soziotherapeutische Leistungen nach vorheriger ärztlicher Verordnung **sind bis zur Höhe der Vergütung**, die von den gesetzlichen Krankenkassen aufgrund von Vereinbarungen zu tragen sind, beihilfefähig.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist:

1. Die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige ist wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder
2. eine gebotene Krankenhausbehandlung wegen einer schweren psychischen Erkrankung der oder des Beihilfeberechtigten oder der oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durchgeführt werden kann.

Beihilfe wird nur gewährt, wenn

1. Soziotherapie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Neurologie, für Nervenheilkunde, für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychotherapie oder einer Fachärztin oder einem Facharzt mit zusätzlicher Weiterbildung in dem Gebiet Psychotherapie, einer Psychologischen Psychotherapeutin, einem Psychologischen Psychotherapeuten, einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V verordnet worden ist und
2. die Festsetzungsstelle aufgrund eines soziotherapeutischen Behandlungsplans vor Beginn der weiteren Behandlung die Notwendigkeit der Soziotherapie und die Anzahl der Therapieeinheiten anerkannt hat.

Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 ist für die Probestunden nicht erforderlich.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. die Erstellung des soziotherapeutischen Behandlungsplans,
2. die Koordination von Behandlungsmaßnahmen und Leistungen,
3. die Arbeit im sozialen Umfeld und
4. die soziotherapeutische Dokumentation.

Aufwendungen für ein Training zur Verbesserung der Motivation, Belastbarkeit und Ausdauer, ein Training zur handlungsrelevanten Willensbildung, eine Anleitung zur Verbesserung der Krankheitswahrnehmung oder eine Hilfe in Krisensituationen sind nur beihilfefähig, wenn die Leistung nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist.

Anzahl der Behandlungen

Innerhalb von drei Jahren sind Aufwendungen für eine Soziotherapie **für bis zu 120 Zeitstunden je Krankheitsfall**, einschließlich der Aufwendungen für bis zu fünf Probestunden, **beihilfefähig**.

Je Verordnung sind Aufwendungen für **bis zu 30 Soziotherapieeinheiten** beihilfefähig, wobei eine Einzelbehandlung 60 Minuten und eine Gruppenbehandlung 90 Minuten dauern muss. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die Therapieeinheiten maßnahmebezogen in kleinere Zeiteinheiten aufgeteilt werden.

Sind soziotherapeutische Leistungen nach ärztlicher Verordnung notwendig, um die **Patientin oder den Patienten zur Inanspruchnahme von Soziotherapie zu befähigen**, so sind Aufwendungen **für bis zu drei Therapieeinheiten** beihilfefähig. Die Aufwendungen sind auch dann beihilfefähig, wenn nach Beendigung der drei Therapieeinheiten Soziotherapie nicht verordnet wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
– Abteilung Beihilfen –